

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein
über die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin
von Allgemeininternisten und
Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung
im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin

zum Konsenspapier
zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS),
der Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und
gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen
aus September 2018

§ 1 Förderzweck

Ziel des Konsenspapieres zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung ist die kurzfristige Gewinnung zusätzlicher Hausärzte durch die gezielte Förderung von Quereinsteigern in die hausärztliche Versorgung.

Nach der Konzeption des Konsenspapieres besteht für interessierte Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung (Allgemeininternisten) die Möglichkeit, im Rahmen einer auf bis zu 12 Monate verkürzten Weiterbildung die Facharztkompetenz Allgemeinmedizin zu erwerben. Für Fachärzte aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nach § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung (Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung) besteht die Möglichkeit einer Verkürzung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin auf bis zu 30 Monate. Ziel ist die spätere Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung. Während der Weiterbildung erhält die weiterbildende Praxis für die Ausbildung des Arztes in Weiterbildung eine finanzielle Förderung nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung. Um eine Lenkungswirkung in schlechter versorgte, ländliche Gemeinden zu erzielen und den Förderzweck einer flächendeckenden Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu erfüllen, erfolgt eine Aufstockung dieser finanziellen Förderung aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V, sofern die Weiterbildung in einer Gemeinde absolviert wird, die eine Einwohnerzahl von 40.000 nicht überschreitet.

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten der Förderung der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin,

Hierbei finden die Bestimmungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung entsprechende Anwendung, es sei denn, die nachfolgenden Bestimmungen enthalten eine abweichende Regelung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Durchführungsrichtlinie auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die männliche Form schließt die weibliche mit ein.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Förderberechtigt sind von der Ärztekammer Nordrhein zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin befugte Vertragsärzte, die in einer von der Ärztekammer Nordrhein als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin zugelassenen hausärztlichen Praxis tätig sind.
- (2) Förderfähig ist die befristete, gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV von der zuständigen Bezirksstelle genehmigte Beschäftigung von
 1. Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung sowie
 2. Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nach § 2a Abs. 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnungals Arzt in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin.
- (3) Förderungsfähig sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin – abhängig vom individuell notwendigen Qualifizierungsbedarf – nach Feststellung der Ärztekammer Nordrhein benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.
- (4) Ziff. 8 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung findet keine Anwendung.

§ 3 Finanzieller Förderumfang

- (1) Die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin wird während der ambulanten Weiterbildungszeit nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit dem dort festgelegten Betrag für den ambulanten Bereich durch die Krankenkassen und die KV Nordrhein gefördert.
- (2) Wird die Weiterbildung in einer Gemeinde mit bis zu 40.000 Einwohnern absolviert, wird der monatliche Förderbetrag gemäß Abs. 1 während der ambulanten Weiterbildungszeit, begrenzt auf maximal 24 Monate, durch die KV Nordrhein auf bis zu 9.000 € mit Mitteln aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V aufgestockt. Im Falle der Aufstockung orientiert sich der monatliche Fördergesamtbetrag grundsätzlich an dem Durchschnittsbetrag der für die letzten drei Beschäftigungsmonate vor Antragstellung gezahlten Bruttogehälter, die der Arzt in Weiterbildung erhalten hat. Gehälter für Monate einer Teilzeittätigkeit sind hierbei entsprechend ihrem Umfang auf eine Vollzeittätigkeit mit einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden hochzurechnen. Für die Bewertung der Gemeindegröße maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Entscheidung über den Förderantrag zuletzt veröffentlichte amtliche

Bevölkerungszahl des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW).

- (3) Für den Aufstockungsbetrag gelten die übrigen Vorgaben und Bestimmungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung für den Förderbetrag nach § 75a SGB V entsprechend.
- (4) § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. Ziff. 11 Satz 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung findet keine Anwendung.

§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Eine Förderung ist nur auf Antrag durch den Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Aufstockung zur Verfügung stehende Finanzvolumen begrenzt ist auf die Höhe des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 3 vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist vor Beginn der Weiterbildung durch einen Förderberechtigten i. S. d. § 2 unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen. Die Antragstellung soll frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Weiterbildung erfolgen.
- (3) Dem Antrag sind die nach der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung einzureichenden Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Facharzturkunde des Arztes in Weiterbildung, sofern keine Eintragung im Arztregister vorliegt,
 - b) Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein über die benötigten Weiterbildungsabschnitte i. S. v. § 2 Abs. 3.
 - c) Gehaltsnachweise des Arztes in Weiterbildung der letzten drei Beschäftigungsmonate vor Antragstellung,
 - d) Anstellungsvertrag zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Weiterbildung, aus der sich die Dauer der Weiterbildung, die wöchentliche Arbeitszeit sowie das vereinbarte Gehalt ergeben.
- (4) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- (5) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für die Förderung vorliegen, aber nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung/Aufstockung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggfs. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahmen.
- (6) Eine schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- (7) Die Praxis ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen..
- (8) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits ausbezahlte Fördergelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Anteil dessen Vergütung ausgezahlt werden oder dies nicht nachgewiesen oder die Weiterbildung nicht gemäß der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung i. V. m. dieser Durchführungsrichtlinie erfolgt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Durchführungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.02.2019 in Kraft. Eine Förderung nach dieser Durchführungsrichtlinie ist befristet bis zum 31.12.2023

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 29.01.2019

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender